

Artikelverfasser:

rei - Elmar Reitter
rgk - R.-G. Koch
ml - Manfred Lüttke
ren - Martin Renn
jaj - Julian Aicher

Artikelübersicht:

Röhms „regen. Touren“	1
Altrechte anmelden	1
Anforderungen EEG 2009	2
WRRL-Bewirtschaftungspläne abgeschlossen	3
EU-Vogelschutzverordnung in Kraft getreten	3
Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten	4
Neufassung UVP-Gesetz	4
Evaluierung EEG - Datenerhebung bei Wasserkraft	5
Vorankündigung MV	5
Wasserkraft zum herzeigen	5
Stromvermarktung an der Börse möglich?	6
Wasserhaushaltsgesetz in Kraft getreten	7
Wasserkraft im Fernsehen	7
Termin Wasserkraftstammtisch	8
Betriebs- und Umweltschadenshaftpflicht	8
Umlageerhebung ist rechtmäßig	8

Röhms „regenerative Touren“

rei - Im Nachgang zu einer Vorstandssitzung im Bereich der Kocher besuchte Präsident Karl-Wilhelm Röhms am 20.2. die modernisierte Anlage von Vorstandsmitglied Roland Endress in Oedheim.

Anschließend wurden die Mühle und die ebenfalls kürzlich modernisierten Kraftwerke von Müllermeister Jesser in Hardhausen besichtigt. Dabei konnte mit Herrn Jesser als engagierten Mittelständler ein äußerst fruchtbares Informationsgespräch über die Probleme

von Landwirtschaft, Müllerei und Wasserkraftbetrieb geführt werden. Gerade auch die Möglichkeiten ökologischer Ver-

besserungen, deren schwierige Finanzierung und Umsetzung trotz EEG-Höhervergütung nahmen einen weiten Raum ein.



Herr Jesser und K.-W. Röhms MdL vor der Mühle Jesser. Foto Reitter

Altrechte sind bis 1. März 2013 anzumelden

rei - Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ist zum 1.3.2010 in Kraft getreten. Wir berichten darüber auch auf Seite 7 nochmals.. § 21 WHG fordert die Anmeldung alter Rechte. Wir zitieren hier:

§ 21 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum 28. Februar 2010 noch nicht im Wasserbuch eingetragen oder zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet

worden sind, können bis zum 1. März 2013 bei der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

Alte Rechte und alte Befugnisse, die nicht nach den Sätzen 1 und 2 angemeldet worden sind, erlöschen am 1. März 2020, soweit das alte Recht oder die alte Befugnis nicht bereits zuvor aus anderen Gründen erloschen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für alte Rechte und alte Befugnisse, die nach einer öffentlichen Aufforderung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung innerhalb der dort genannten Frist nicht zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet worden sind. Für diese alten Rechte und alten Befugnisse gilt § 16 Absatz 2 Satz 2 und 3 des WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung.

Die AWK empfiehlt allen Altrechtsinhabern die grundsätzliche Anmeldung ihrer alten Rechte bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt oder Regierungspräsidium) durch eingeschriebenen Brief mit folgendem Inhalt:

Betreff: Anmeldung Altrecht gem. § 21 WHG

Text: Hiermit melde ich mein Altrecht für Triebwerk T-xxx am Fluss xxxx zur Eintragung ins Wasserbuch an. Ich bitte um Vollzugsmeldung der erfolgten Eintragung.

Neues EEG 2009 stellt neue Anforderungen an Wasserkraftbetreiber mit Anlagen größer 100 KW



Dipl.-Wirtschafts Ing.
Reinhard-Georg Koch
aus Halbmeil - rgk

steht als Experte für
weitere Fragen gerne
zur Verfügung:

Tel: 0783483690
Fax: 07834-836999
rgk@gebr-heinzelmann.de

rgk - Das novellierte EEG-09 bringt für uns als Betreiber von Wasserkraftanlagen einige Änderungen, die wir **bis zum 31.12.2010** umsetzen müssen. Eine wichtige Änderung in § 6 EEG lautet wie folgt:
„Anlagenbetreiber sind verpflichtet, Anlagen, deren Leistung **100 KW übersteigt**, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung

- zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
- zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf ...“

Dieser Passus wurde eingebaut, weil durch den massiven Ausbau der Windkraft in nördlichen Regionen der BRD es bei Starkwind zu Netzüberlastungen kam und die Netze derzeit noch nicht so ausgebaut sind, daß sie allen regenerativ erzeugten Strom abtransportieren können.

Meine persönliche Einschätzung für die Wasserkraft ist die, daß es sehr unwahrscheinlich ist, daß in unseren Regionen (BW) Wasserkraftanlagen tatsächlich vom zuständigen Netzbetreiber heruntergeregelt oder gar vom Netz genommen werden. Nicht desto trotz müssen entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden. Die Herunterregelung passiert in den Stufen 100, 60, 30 bis auf 0 % der maximalen Leistung.

Hierzu ist auch zwingend der Einbau eines 4-Quadranten oder ¼ Stundenzählers vorgeschrieben, der vom jeweils zuständigen Netzbetreiber

viertelstündlich per Telefon ausgelesen wird. Er dient dann auch zur Abrechnung der monatlich erzeugten Arbeit. Einer großen Anzahl von uns dürfte dieser Zähler schon bekannt sein. Wer größere Leistungen in seiner Firma oder Anwesen vom zuständigen EVU abnimmt, hat bereits einen solchen Zähler eingebaut.

Wie setzt man diese Punkte am besten um und mit welchen Kosten sind sie verbunden.

Da die Fernauslesung sowie eine mögliche Abschaltung durch den Netzbetreiber geschieht, ist es am sinnvollsten, sich mit diesem in Verbindung zu setzen. In der Regel werden die entsprechenden Einrichtungen durch ihn installiert. Es ist aber ebenso möglich, damit eine fachkundige dritte Person zu beauftragen. Die ¼ Stundenzähler sind in der Regel zur Miete, die Kosten hierfür liegen bei ca. 70 € netto pro Monat. Die Kosten für den Telefonanschluß, Modem sowie die laufenden Telefongebühren bezahlt der Anlagenbetreiber.

Für die mögliche Fernabschaltung oder Herunterstufung, gilt das gleiche. Diese funktioniert über eine Rundsteuerung per Funk und erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Kosten für die erforderlichen Einrichtungen sind eher bescheiden, müssen aber vom Anlagenbetreiber bezahlt werden. Auch hier empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber. Das Recht des Netzbetreibers, in die Anlagen

eingreifen zu dürfen, regelt § 11 EEG-Einspeisemanagement

Was passiert, wenn nichts unternommen wird?

Dann ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, die nach EEG vorgesehene Vergütung zu bezahlen!

Wertung:

Der Einbau des ¼ Stundenzählers sehe ich als sinnvoll, erlaubt er uns doch, jederzeit an Hand der Daten nachzuvollziehen, was mit und an den Anlagen passiert ist. Die Auswertung in Form von Kurven über Excel ist eine weitere hilfreiche Ergänzung. Auch die zukünftige Vermarktung wird dadurch ermöglicht.

Inwieweit die Netzbetreiber darauf bestehen, die Einrichtungen zur Herunterstufung der Leistung sofort umzusetzen, muß mit dem jeweiligen Netzbetreiber geklärt werden.

In jedem Fall ist dies als eine vorübergehende Maßnahme gedacht, bis die Netzkapazität so ausgebaut ist, daß aller regenerativ erzeugte Strom vom Netzbetreiber aufgenommen werden kann.

Wichtig zu wissen ist noch, daß in all den Fällen, in denen der Netzbetreiber von seinem Recht zur Herunterregelung der Leistung Gebrauch macht, die nicht gelieferte Energie entschädigt werden muss. Der Anlagenbetreiber hat die entgangene Einspeisevergütung geltend zu machen und nachzuweisen.

Der Autor ist sowohl Netz- wie auch Wasserkraftbetreiber

Bewirtschaftungspläne für baden-württembergische Gewässer abgeschlossen

rei - Nach der WRRL waren die Bundesländer verpflichtet, bis 22.12.2009 die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu verabschieden. Diese Programme dienen der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie WRRL.

Die darin vorgesehenen Maßnahmen bilden die Grundlage für die weitere Durchsetzung der europäischen Richtlinie mit dem Ziel, bis zum Jahr 2015 einen guten ökologischen Zustand zu schaffen.

Die verabschiedeten Pläne, zu denen die AWK-BW eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben hat, finden sich für die einzelnen Bearbeitungs-

gebiete Alpenrhein, Bodensee, Hoch- und Oberrhein, Main, Neckar und Donau im Internet unter www.wrrl.baden-wuerttemberg.de.

Die Maßnahmenprogramme sehen vor, dass insgesamt an 4.726 Gewässerkilometern systematisch Fischaufstiege gebaut, ausreichend Mindestwasser sichergestellt und an geeigneten Stellen die Gewässerstruktur verbessert werden. Die Umgestaltung der Gewässer ist mit erheblichen Kosten verbunden.

Nach Schätzungen des Umweltministeriums fallen allein für die Herstellung der Durchgängigkeit Kosten in

Höhe von knapp 400 Mio. Euro an, die auch von den Gewässernutzern zu tragen sind.

Damit kommen zusätzlich Forderungen nach mehr Restwasser, welche weitere starke Belastungen für die Betreiber verursachen.

Die AWK-BW wird sich deshalb bei weiteren Novellen des EEG verstärkt für bessere Vergütungen bis 100 KW einsetzen, da die kleinen Kraftwerke diese ökologischen Anforderungen sonst nicht schultern können.

Informieren Sie sich über die vorgesehenen Bewirtschaftungspläne an Ihrer Anlage im Internet unter www.wrrl.baden-wuerttemberg.de.

Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten in Kraft getreten

rei - am 26.02.2010 ist die oben genannte Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg in Kraft getreten.

Mit den auf die jeweils vorkommenden europäisch bedeutenden Arten zugeschnittenen Erhaltungszielen würden laut Ministerium die für die heimische Vogelwelt wichtigen Lebensräume dauerhaft bewahrt. Darüber hinaus ermögliche die Verordnung, dass für bisher blockierte Pläne und Infrastruktur Projekte, denen sogenannte „faktische Vogelschutzgebiete“ entgegenstanden, eine Prüfung auf ausnahmsweise Zulassung durchgeführt werden kann.

Mit der Sammelverordnung werden die 90 europäischen Vogelschutzgebiete Baden-

Württembergs rechtsverbindlich festgelegt. Hierzu werden auf rund 390.000 Hektar, dies entspricht knapp 11 % der Landesfläche, für 73 Brut- und 69 rastende Vogelarten Erhaltungsziele bestimmt und spezifiziert.

Vogelschutzgebiete, die bislang zwar der EU-Kommission gemeldet, aber noch nicht als Schutzgebiete ausgewiesen sind, müssen als sogenannte faktische Gebiete betrachtet werden. Dies hat zur Folge, dass jede erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Vogelarten in den gemeldeten Gebieten der Zulassung von Plänen und Projekten entgegensteht.

Ausnahmen können nur zugunsten überragender Gemeinschaftsgüter erfolgen (z. B. Verkehrssicherungs-

maßnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens).

Die jetzt erlassene Verordnung bewirkt den Übergang der ausgewählten, bisher noch faktischen Vogelschutzgebiete, in den Anwendungsbereich der FFH-Richtlinie.

Dies eröffnet die Möglichkeit, für Pläne und Projekte eine ausnahmsweise Zulassung auch dann zu erteilen, wenn sie gegen die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes verstoßen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass kein zumutbarer Alternativstandort vorliegt und zwingende überwiegende Interessen für das Projekt sprechen.

Weitergehende Informationen unter www.natura2000-bw.de.

Unter www.wasserkraft.org erhalten Sie viele weitere Informationen zur Wasserkraft.

Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes

rei - Am 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten. Aufgrund der Neuregelung der Gesetzgebungskompetenzen weist das Naturschutzgesetz im Gegensatz zur Vergangenheit nicht lediglich Rahmenvorschriften aus, sondern trifft Vollregelungen.

Das Gesetz gilt somit unmittelbar in allen Bundesländern, ohne dass die Bundesländer das Gesetz umsetzen müssten. Insgesamt liegt im Verhältnis zur Landesgesetzgebung ein Anwendungsvorrang des Bundesrechts vor. Dies hat zur Folge, dass ab 01.03.2010 grundsätzlich die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden sind, soweit es eine Regelung trifft. Eine Übergangsvorschrift ist nicht vorgesehen.

Das Naturschutzrecht ist neben dem Wasserrecht als Folge des gescheiterten Umweltgesetzbuches als Bundesrecht verabschiedet worden.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz kann als elektronische Datei beim

Vorsitzenden angefordert werden.

Das Gesetz soll einen Kompromiss aus der bisherigen Rahmengesetzgebung des Bundes und den Landesgesetzen der Bundesländer darstellen.

Ausdrücklich betont werden in § 1 die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege.

Das Gesetz betont stärker als in der Vergangenheit die Verursacherplichten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Danach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist danach eine Beeinträchtigung wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Werden Eingriffe (in Ausnahmefällen) zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz kann als elektronische Datei beim Vorsitzenden angefordert werden

Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

rei - Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde neu gefasst und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Nach dem

Scheitern des Umweltgesetzbuchs, welches auch das UVPG integrieren sollte, war die Neufassung des Gesetzes erforderlich geworden. In der

Anlage sind die UVP-pflichtigen Verfahren aufgelistet.

Das Gesetz nebst Anlagen kann als elektronische Datei beim Vorsitzenden angefordert werden

Aktualisierung und Neuerhebung von Daten im Zusammenhang mit der Evaluierung des EEG

rei - Das EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) verpflichtet die Bundesregierung, dieses Gesetz zu evaluieren und spätestens zum 31.12. 2011 einen Erfahrungsbericht vorzulegen. (§65 EEG).

Dazu muss das Bundesministerium für Umwelt (BMU) die bestehende Datenbasis systematisch aktualisieren und erweitern. Neue Aspekte und Entwicklungen müssen aufgegriffen, in ihrer

Wirkung erfasst und bewertet werden.

Im Bereich der Wasserkraft hat das Ing.-Büro Flöcksmühle in Aachen den Forschungsauftrag bekommen und uns gebeten, den Fragebogen unseren Mitgliedern zu verteilen. Die Daten werden im Erfahrungsbericht ausschließlich anonymisiert weiter verwendet. Der Fragebogen liegt dieser Mitteilung als Einlageblatt bei und sollte

direkt zurückgeschickt werden an das

Ing.-Büro Flöcksmühle
Bachstr. 62-64
52066 Aachen
Tel. 0241-949860

Wichtig ist das für alle die Standorte, die eine erhöhte Vergütung nach EEG 2009 erhalten oder in Kürze erhalten werden. Interessant wären auch Standorte, die ab 2007 modernisiert oder neu gebaut wurden.

EEG-Fragebogen bitte direkt zurückschicken an:

Ing.-Büro Flöcksmühle
Bachstr. 62-64
52066 Aachen
Tel. 0241-949860

Vorankündigung nächste Mitgliederversammlung: EU-Energiekommissar Öttinger als Hauptredner angefragt

rei - Nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung 2008 und der außerordentlichen MV im November 2009 ist die nächste ordentliche MV auf Ende 2010 bzw. Anfang 2011 geplant.

Inhalte der Mitgliederversammlung werden Rechenschaftsberichte der letzten 2 Jahre, sowie Beschlüsse über die

Haushalte der Folgejahre sein.

Weiterhin werden Beiträge des Vorstands über aktuelle Themen wie EEG, Stromvermarktung, Umweltschutzgesetzgebung, politische Arbeit usw. vorgestellt

Präsident K.-W. Röhm wird versuchen, unseren ehemaligen Ministerpräsidenten und jetzigen EU-Energiekommissar Günther Öttinger

als Hauptredner zu gewinnen.

In einer anschließenden Diskussion über die Energieversorgung der Zukunft und den Standort der Wasserkraft in diesem Szenario soll eine Bewertung unserer Chancen im „Zukunftsmarkt Energie“ durchgeführt werden.

Zu gegebener Zeit erfolgen weitere Hinweise bzw. Einladungen.

*EU-Energiekommissar
Günther Öttinger
ist als Hauptredner
bei unserer
nächsten
MV angefragt*

WASSERKRAFTANLAGEN ÖFFENTLICH HERZEIGEN

jai - Mit die wichtigste Verbündete der Wasserkraft: die Bevölkerung. Zumindest Umfragen sagen, über 80% der Deutschen bezeichnen Wasserkraft als "Wunschenergie". Damit das so bleibt, gilt es, die Türen der eigenen Triebwerke immer wieder zu öffnen und die Bevölkerung ein zu lassen. Dazu stehen heuer gleich mehrere öffentliche

Anlässe im Kalender:

1. **"Tag der Erneuerbaren Energien"** (Samstag, 24. 4) Vorab (22. April) informiert unter anderem die AWK bei der "Landespressekonferenz" im Landtagsgebäude Stuttgart
2. **„Woche der Sonne“** (2. bis 9. Mai)
3. **„Deutscher Mühlentag“** (Pfingstmontag)
4. **„Energietag Baden-Württemberg“** 25./26. September

Genaueres zu den Terminen lässt sich unter den genannten Anlässen im Internet (Google) finden.

Besonders gut kommen solche Veranstaltungen an, wenn sie verknüpft sind mit Getränkeangeboten oder zusätzlichem Kinderprogramm. So schon mehrmals erfolgreich erprobt in Obermarchtal-Alfrestal: www.mum-wasserkraft.de

Vermarktung außerhalb EEG an der Börse möglich ?

Der Stromhandel könnte kurzfristig eine interessante Variante zum EEG sein.

Längerfristig betrachtet ist das eine Lösung mit Zukunft - denn das EEG läuft aus - und die Zeit vergeht oft schneller als man denkt.

Bevor Sie vermeintliche Lockvogelangebote von Börsianern eingehen, fragen Sie bei Ihrem Verband nach.

ren - es ist allseits bekannt, dass mit der Entwicklung weg vom Stromeinspeisegesetz zum EEG (kein Wasserkraftfördergesetz mehr, sondern Ökologiestromgesetz) die Strompreise für uns fast eingefroren sind. Wenn wir eine höhere Vergütung nach neuen EEG-Novellierungen wollen, müssen wir das teuer bezahlen in Form von Öko-Investitionen und Mindererzeugung wegen Restwasserabgabe. Es geht teils so weit mit den Ökoforderungen, dass nachher weniger bleibt als vorher.

Auch wenn manche Anlagen vielleicht noch akzeptable Lösungen hin bekommen mögen, so schneidet doch ein Großteil sehr schlecht ab.

Ein neuer Ansatz angesichts der steigenden Verbraucherpreise könnte die Direktvermarktung über die Börse sein. Dazu erarbeiten wir derzeit Lösungswege. Interessant könnte es werden, vor allem in den tendenziell teureren Wintermonaten, einen großen Pool von vielen unterschiedlichen Wasserkraftwerken an den Markt zu bringen. Am Interessantesten ist es natürlich für solche Anlagen, die immer noch 7,67 Cent erhalten, oder für Großanlagen über 1.000 KW, bei denen der jetzige Durchschnittspreis auch noch bei weniger als 9 Cent (EEG 2004) oder gar weniger als 7,67 Cent/kWh (EEG 2000) liegt.

Ein Risiko darf es nicht geben. Es sollte die Vergütung als Mindestvergütung garantiert werden können, die man auch erhalten

würde, wenn nach EEG eingespeist würde.

Zusätzliche Kosten sollen auch nicht entstehen, alles soll vom Dienstleister (Verband, Gesellschaft, EVU?) gemanagt und über die Überschüsse der Vermarktung bezahlt werden. Der Mehrerlös über der EEG-Vergütung müsste also die Kosten des Dienstleisters und einen Bonus für seine Garantien decken, gleichzeitig sollte natürlich ein weiterer Bonus für uns Betreiber drin sein, sonst macht es wenig Sinn.

Wir arbeiten derzeit mit anderen Verbänden, Dienstleistern und Stromhändlern aktiv daran, technische Lösungen zur Datenerfassung und zur sicheren Prognose von Leistungen zu schaffen, und virtuell zu vermarkten. Dazu brauchen wir aber auch einen großen Pool unterschiedlicher Kraftwerke (Verband AWK?!), um auch Ausfallrisiken oder unterschiedliche Wasserführungen einigermaßen ausgleichen zu können.

Wir wollen uns auch nicht zu lange binden, um flexibel zu bleiben. Natürlich soll nach einer Bindung von 3 bis 6 Monaten auch jeder wieder aussteigen und in die EEG-Vergütung zurück können, wenn er dort Vorteile sieht.

Wir werden dies erst einmal Verbandsmitgliedern anbieten, aber später könnte das sicher auch erweitert werden.

Dazu brauchen wir Daten von den interessierten Betreibern, wie Leistung, Jahresarbeit, am besten auch die Daten der Zählerauswert-

ung (Lastgang), die Sie von Ihrem EVU bekommen.

Falls ich Daten von Interessierten über E-Mail (info@reitter-wasserkraft.de) bekomme, versichere ich, die mir übermittelten Daten anonym auszuwerten und ohne Freigabe durch den Betroffenen nicht personalisiert an Dritte weiter zu geben. Wir sollten aber nach außen als einheitlicher Pool auftreten können.

Wenn sich die Hochrechnung bewähren sollte, wäre es eine interessante Variante zum EEG und vermutlich, längerfristig betrachtet, eine Lösung mit Zukunft - denn das EEG läuft aus, und die Zeit vergeht oft schneller als man denkt.

Es sind derzeit auch einige Neugründungen von Stromhändlern auf dem Markt tätig, die mit vielen Versprechungen langfristige Verträge abschließen wollen, obwohl sie die Infrastruktur der Datenerfassung und -prognose noch nicht geschaffen haben.

Bevor Sie auf Angebote von Börsianern eingehen, fragen Sie bitte bei Ihrem Verband nach.

Unserer Einschätzung nach ist es im Hinblick auf die angebotenen Vertragslaufzeiten, die Option des Stromhändlers nur handeln zu müssen, wenn er möchte, den Sicherheitsleistungen gegenüber Banken und dem Hintergrund, dass eine Verordnungsermächtigung nach § 64 Abs. 1 Nr. 6 EEG erwartet wird, derzeit abzuraten sich an Stromhändler zu binden.

Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes

rei - Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz in Kraft getreten. Aufgrund der Neuregelung der Gesetzgebungskompetenzen weist das Wasserhaushaltsgesetz im Gegensatz zur Vergangenheit nicht lediglich Rahmenvorschriften aus, sondern trifft Vollregelungen. Das Gesetz gilt somit unmittelbar in allen Bundesländern, ohne dass die Bundesländer das Gesetz umsetzen müssten.

Insgesamt liegt im Verhältnis zur Landesgesetzgebung ein Anwendungsvorrang des Bundesrechts vor. Dies hat zur Folge, dass seit 01.03.2010 grundsätzlich die Vorschriften des WHG anzuwenden sind, soweit es eine Regelung trifft. Eine Übergangsvorschrift ist nicht vorgesehen.

Wie bereits in der Rubrik „Naturschutzgesetz“ berichtet, ist das WHG neben dem Naturschutzrecht als Folge des gescheiterten Umweltgesetzbuchs als Bundesrecht verabschiedet worden.

Das Gesetz soll einen Kompromiss aus der bisherigen Rahmengesetzgebung des Bundes und den Landesgesetzen der Bundesländer

darstellen.

Als Genehmigungstatbestände für Gewässerbenutzungen sind nach wie vor sowohl die Erlaubnis als auch die Bewilligung mit aufgenommen worden.

Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Schaffung eines Umweltgesetzbuches war sogar beabsichtigt, die Rechtsform der Bewilligung aufzuheben.

Nunmehr steht aber, nicht zuletzt durch den Einsatz unseres Verbandes, die Bewilligung als ein Genehmigungstatbestand weiter zur Verfügung.

Daneben besteht die zusätzliche Möglichkeit, eine sogenannte gehobene Erlaubnis zu beantragen, wenn ein berechtigtes Interesse hierfür besteht. Die gehobene Erlaubnis bietet im Vergleich zur „einfachen“ Erlaubnis eine bessere Rechtsposition, die aber wesentlich schwächer als die Bewilligung ist.

Bei hohen Investitionen sollte der Betreiber aber in jedem Fall einen Anspruch auf die sicherere Rechtsform der Bewilligung geltend machen.

Im Übrigen enthält das Gesetz erstmals Regelungen über Mindestwasserführung, Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer sowie Wasserkraftnutzung. Danach darf u. a. die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen oder Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird.

Es ist an dieser Stelle unsrem langjährigen, früheren Vorsitzenden und Präsidenten **Manfred Lüttke** ganz besonders zu danken, dem es beginnend mit der ersten Novellierung des Einspeisegesetzes am Ender der 80er Jahre zuerst in Bonn und dann in Berlin gelang, gute Verbindungen zu maßgeblichen Abgeordneten des Bundestages zu knüpfen und auszubauen.

Zu danken haben die Wasserkraftbetreiber in der Bundesrepublik Deutschland den Abgeordneten der Fraktionen, die sich gerade in Sachen UGB und WHG engagiert und erfolgreich für die Belange der Wasserkraftnutzung eingesetzt haben.

Das Gesetz nebst Anlagen kann als elektronische Datei beim Vorsitzenden angefordert werden

Siehe Artikel Seite 1: Die AWK empfiehlt allen Altrechtsinhabern die grundsätzliche Anmeldung ihrer alten Rechte bei der zuständigen Wasserbehörde

Die AWK-BW hat durch ihre guten Verbindungen zur Bundespolitik schlimmeres verhindert. Sogar die Bewilligung konnte erhalten werden.

Die Wasserkraft dankt den Abgeordneten der Fraktionen, die die Belange der Wasserkraft bei der Gesetzesnovellierung unterstützt haben.

WASSERKRAFT IM FERNSEHEN

jai. Montag, 8. Februar gegen 19.30 Uhr war's so weit: das Südwestrundfunk-Fernsehen brachte in seiner "Landesschau" einen gut vierminütigen Beitrag über Wasserkraft

im Land. Auch die vielen Blockaden gegen die Energie des fließenden Nass kam dort zur Sprache.

Die AWK-Pressestelle hatte viele Informationen für diesen Fernsehbeitrag geliefert.

Nach Auskunft von Filmer Axel Gagstätter sahen rund 400.000 Leute die Sendung. Eine DVD des Films kann gegen Gebühr angefragt werden bei den "SWR-Mitschnitten" unter (07 22 1) 929 500

IMPRESSUM

**Arbeitsgemeinschaft
Wasserkraftwerke
Baden-Württemberg
e.V.**
Geschäftsstellen:

Josef Dennenmoser

Uttenhofen 14

88299 Leutkirch

TEL: 07563-565

FAX: 032121068946

dennenmoser-josef@web.de

Manfred Lüttke

Karlsruher Str. 113

76287 Rheinstetten-Fo.

TEL: 0721-51121

FAX: 0721517155

manfred.luettk@arcor.de

Verantwortlich im Sinne des
Presserechts ist der
Vorsitzende:

Elmar Reitter

Braunselweg 1

89611 Reichenstein

TEL: 07375-212

FAX: 07375-1347

info@reitter-wasserkraft.de

Wir haben auch eine
Website!

Besuchen Sie uns unter:

www.wasserkraft.org

Nächster Wasserkraftstammtisch am 23. April 2010

rei – Der für das Frühjahr geplante Wasserkraftstammtisch findet im Bereich Alb/Neckar/Schwarzwald statt.

Termin: Freitag 23.4.2010

17:00 Uhr 72172 Sulz/Neckar, Wuhr 5 (oberes Neckarwehr bei den Tennisplätzen):

Besichtigung der neuen Wasserkraftschnecke samt Umgehungsgerinne des EVU Sulz GmbH, Führung durch Dipl.-Ing. Strasser

18.30 Uhr Naturfreundehaus Balingen, 72336 Balingen, Stadtmuehle 1:
Vortrag des Vorsitzenden über Chancen und Risiken

des EEG 2009.

Anschließend Diskussion

Über eine rege Beteiligung würden wir uns freuen. Gäste sind willkommen.

Zur Organisation ist eine formlose Anmeldung beim Vorsitzenden erwünscht.
Tel. 07375-212 Fax 1347

Betriebshaftpflicht - Umweltschadenhaftpflicht

rei - Häufig unverzichtbar als Ergänzung zur Betriebshaftpflicht ist die Umwelthaftpflichtversicherung. Sie sichert das Risiko von Umweltschäden durch betriebliche Ereignisse ab. Sie ist nicht grundsätzlich Bestandteil der Betriebshaftpflicht, sondern muss zusätzlich abgeschlossen werden.

Während das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur die Verunreinigung von Ge-

wässern erfasst, wird im Umwelthaftungsgesetz die Schadenhaftung für die Verschmutzung von Boden, Luft und Wasser geregelt. Es gilt stets die Gefährdungshaftung, eine Haftungsentlastung findet allein bei höherer Gewalt Anwendung.

Es gilt das Prinzip der Verursachervermutung: d.h. als Betreiber einer Anlage sind Sie nach dem Umwelthaftungsgesetz

grundsätzlich für den Schaden verantwortlich, wenn Ihre Anlage geeignet ist, einen Umweltschaden zu verursachen – unabhängig davon, ob Ihnen tatsächlich ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern dringend, neben der betrieblichen Haftpflicht auch die Umwelthaftung abzudecken.

Umlagerhebung aus Strompreisverbesserung nach § 13 , Abs. g der Satzung ist satzungskonform und rechtmäßig

Umlagerhebung aus Strompreisverbesserung ist satzungskonform und rechtmäßig und deshalb nicht zu beanstanden

ml - Ein früheres Mitglied verlangte in einer Klage vor dem Landgericht Karlsruhe die Rückerstattung der vorher gezahlten Umlagebeträge.

Als Begründung wurde unter anderem aufgeführt, die Erhebung einer Sonderumlage sei unzulässig und von der Satzung nicht gedeckt.

Außerdem sei die Klägerin über die Mittelverwendung

nicht ausreichend informiert worden, die Klägerin begehrte deshalb die Rückerstattung der in den vorausgehenden Jahren gezahlten Sonderumlagen.

Das Gericht hat die Klägerin in der Verhandlung am 22.02.2010 vor dem Landgericht Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Sonderumlage beim Eintreten von Vergütungsverbesserungen nicht zu beanstanden

sei, sondern zulässig ist und dass auch die Vorgaben der Satzung eindeutig, genau bestimmt und nicht zu beanstanden sind.

Selbst wenn ein Mitglied mit der Verwendung der Mittel nicht einverstanden sein sollte, lässt sich hieraus kein Rückerstattungsanspruch ableiten.